

Ausschnitt vom 20.03.18 aus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/> | | |

Fünfte Änderungssatzung vom 12.03.2018 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hamm (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712/SGV.NRW.610), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1

Die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Hamm vom 15.11.2000 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus dem Tierasyl Hamm – Grünstraße 128, 59063 Hamm – erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten und beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats.“

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird Abs. 3.

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 3 werden nur für einen Hund gewährt.“

Der bisherige § 4 Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 3 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3.“

Der bisherige § 4 Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 3 ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Steuern oder bei einem der Bürgerämter zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.“

Der bisherige § 4 Abs. 6 wird Abs. 7

Der bisherige § 4 Abs. 7 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 3 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Steuern, schriftlich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 06.03.2018 beschlossene Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hamm (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.03.2018

Der Oberbürgermeister
Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 67 vom 20.03.2018